

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der fünften Klasse wird ermöglicht, sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben. Mädchen, die sich weder zum Besuche der hauswirtschaftlichen noch der handelswirtschaftlichen Richtung entschließen können, haben Gelegenheit, die obren Klassen als „freie“ Schülerinnen zu besuchen, das heißt nach freier Auswahl die Unterrichtsfächer außer den obligatorischen Fächern Deutsch, Rechnen und Französisch zusammenzustellen, soweit es der Stundenplan, der sich nach den Besuchern der zwei Hauptrichtungen richtet, erlaubt.

Die handelswirtschaftliche Abteilung wird charakterisiert durch die Fächer Geographie (Wirtschaftsgeographie), deutsche und fremdsprachliche Korrespondenz, allgemeine Handelslehre, Buchhaltung, Schreiben, Maschinenschreiben und Stenographie. Die Fächer Religion, Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Rechnen, Singen und Turnen, die die allgemeine Mädchenbildung vermitteln, verbinden die beiden Abteilungen miteinander.

*

Auch an der Kantonsschule Schaffhausen besteht Unterricht in Handelsfächern, zwar nicht in Form einer besondern Abteilung, sondern durch Eingliederung einiger Stunden in den Lehrplan der realistischen Abteilung: Kaufmännisches Rechnen (I.—III. real.); Buchhaltung (I. bis III. real. und I. sem.); Stenographie (II. real. und II. hum.); Volkswirtschaftslehre (IV. und V. real., IV. und V. hum. und II. und III. sem.); Wirtschaftsgeographie (IV. real., II. sem.); Schreiben (I. real., I. hum.).

Kanton Appenzell A.-Rh.

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen.

Die einklassige Handelsabteilung IV m an der Kantonsschule Trogen baut auf die dritte Klasse der Sekundarschule oder der Realschule auf. Sie bereitet diejenigen Schüler vor, die in eine kaufmännische Lehre oder an eine höhere Handelsschule übertreten wollen, gehört also zu den untern Handesschulen.

Die Abteilung untersteht dem Rektorat der Gesamtanstalt.

Der Eintritt richtet sich nach der Altersgrenze der Aufnahme in die unterste Klasse der Kantonsschule, die

frühestens mit dem zurückgelegten zwölften Altersjahr erfolgt (Anschluß an das sechste Primarschuljahr). Für Schüler, deren Eltern im Kanton Appenzell wohnen, ist der Unterricht unentgeltlich; für Schüler, deren Eltern Schweizerbürger sind, und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz außerhalb des Kantons wohnen, beträgt das jährliche Schulgeld Fr. 200.—, für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnhaft sind, Fr. 400.—.

S t i p e n d i e n können erteilt werden auf Grund der Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes.

F ä c h e r : ¹⁾	Klasse IV
	Stunden
Religion	2
Deutsch	S 5 W 3
Französisch	4
Englisch	3
Italienisch	3
Spanisch	2
Kaufmännisches Rechnen	S 2 W 4
Algebra	S 1 W 2
Warenkunde und Chemie	2
Handelsgeographie	S 3 W 2
Verkehrslehre	W 1
Handelslehre und Rechtskunde	2
Buchhaltung und deutsche Handelskorrespondenz	S 2 W 3
Kalligraphie	S 1
Maschinenschreiben	1
Stenographie	2
Freihandzeichnen	2*)
Turnen	2

B e m e r k u n g e n. *) = fakultativ, S = Stunden nur im Sommersemester, W = Stunden nur im Wintersemester.

Konfirmanden sind vom Religionsunterricht dispensiert.

Von den drei Fremdsprachen Englisch, Italienisch und Spanisch sind je nach der Wahl des Schülers zwei obligatorisch.

Die Mädchen sind von der Algebra dispensiert, beteiligen sich aber am Chorgesang der Klassen IV—VI.

¹⁾ Reglement und Lehrplan vom 24. Mai 1927, Statuten vom 19. März 1928

Kanton St. Gallen.

A. Handelsschulen.

Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen (Maturitätsabschluß).

Geschichtliches. Die Handelsschule St. Gallen, gegründet 1842, bildet eine Abteilung der 1856 geschaffenen Kantonsschule und trägt den Namen „Merkantilabteilung der Kantonsschule“.

Organisation.¹⁾ Zum Eintritt in die erste Klasse der vier Schuljahre umfassenden, Knaben und Mädchen geöffneten Merkantilabteilung wird verlangt das zurückgelegte 14. Altersjahr und eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch und Mathematik. Der Übertritt geschieht entweder aus der zweiten Gymnasialklasse oder nach zwei Sekundarschuljahren. Zum Eintritt in die höheren Klassen ist entsprechend höheres Alter erforderlich und Aufnahmeprüfung in allen Hauptfächern, in der der Ausweis über den Besitz der in den vorangehenden Klassen vermittelten Kenntnisse erbracht werden muß.

Schulgeld. 1. Nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Schweizer anderer Kantone und im Kanton St. Gallen niedergelassene Ausländer bezahlen pro Jahr ein Schulgeld von Fr. 100.—. 2. Ausländer ohne Niederlassung im Kanton St. Gallen Fr. 250.—. Dazu Beiträge an Bibliothek, Sammlungen, allgemeine Lehrmittel, Schülerversicherung, besonderen Unterricht etc.

Kantons- und Schweizerbürger bezahlen als Hospitanten außer dem allgemeinen Beitrag pro Fach und pro Jahr Fr. 10.—, die Ausländer hingegen außer dem allgemeinen Beitrag und pro Fach pro Jahr Fr. 20.—. Dabei soll der Beitrag für die besuchten Fächer bei den Kantons- und Schweizerbürgern die Summe von Fr. 50.—, und bei den Ausländern die Summe des Schulgeldes der betreffenden Kategorie nicht überschreiten.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge (Versicherungsprämie ausgenommen) unbemittelten Schülern schweizerischer Nationalität, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

¹⁾ Nach „73. Programm der St. Gallischen Kantonsschule für das Schuljahr 1929/30.“